

Beitragsordnung

des Turn- und Sportvereins Roßfeld (TSV Roßfeld)

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist Bestandteil der Satzung und der Beitrittserklärung (Anhang 1 zur Beitragsordnung).

§ 2 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen

1. Der Mitgliedsbeitrag , die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beträge (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlage) treten rückwirkend zum 1.Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

2. Der jährliche **Mitgliedsbeitrag** an den Verein beträgt:
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 2012)

Einzelmitglieder	siehe § 3	Familien
voller Beitrag	ermäßigter Beitrag	
35,00 EUR	20,00 EUR	55,00 EUR

3. Als Familien gelten ein Ehepaar oder ein/e Alleinerziehende/r mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Den Ehepaaren gleichgestellt sind in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammenlebende Partner. Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung (Rabatt) und keine Mitgliedschaftsform. D.h. die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständig Mitglied des Vereins. Lediglich das Beitragsaufkommen der Familienmitglieder wird günstiger gestaltet. Die Anzahl der Familienmitglieder ist unbegrenzt. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird das Mitglied volljährig und erlangt einen anderen Mitgliedsstatus.

4. Es gelten folgende **Aufnahmegebühren**:
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2001)

Gebühr	
voll	ermäßigt
5,00 EUR	2,50 EUR

(Freizeit, Karate, Tennis, Tischtennis, Turnen, Schießen)

§ 3 Beitragsermäßigung

1. Der ermäßigte Beitrag gilt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Beitragsordnung

des Turn- und Sportvereins Roßfeld (TSV Roßfeld)

- Schülern, Studenten, Auszubildenden, FSJ - und Bundesfreiwilligendienst-Leistenden kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, bis zum 31. März des laufenden Jahres, der ermäßigte Beitrag gewährt werden. Ein Nachweis ist vorzulegen. Die Ermäßigung gilt für ein Jahr.

§ 4 Mitgliederverwaltung

- Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Lastschriftverfahren vorzugsweise im 1. Quartal des Jahres.
- Mitglieder, die noch nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten die fälligen Beiträge bis zum 31. März des Jahres.
- Bei Erinnerungen werden Bearbeitungsgebühren von 5,00 EUR erhoben.
- Adress- oder sonstige Änderungen sind unverzüglich der Mitgliederverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand und bei der Abteilungsleitung (sofern die Abteilungsordnung keine andere Regelung vorsieht) bis spätestens 30. September des Jahres zu erklären. (siehe auch Satzung § 5 Abs.2)
- Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV. Die personenbezogenen Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Sondergebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw) gelten gesonderte Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss am 09.03.2016 geändert. Sie ergänzt die gültige, von der Mitgliederversammlung am 28. April 2012 bestätigte Beitragsordnung. Sie ersetzt alle bisherigen Bestandteile dieser Ordnung.

1.Vorsitzender
Roland Bartholdy

stv. Vorsitzende/r
Marcus Breidenbach

Kassier
Diana Müller

Beitragsordnung

des Turn- und Sportvereins Roßfeld (TSV Roßfeld)

Beitragsordnung bestätigt : Mitgliederversammlung 23.März 2001
Änderung Mitgliedsbeitrag : Mitgliederversammlung am 23.März 2002
Änderung Mitgliedsbeitrag : Mitgliederversammlung am 28. April 2012
Änderung § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Hauptausschuss am 09.03.2016